

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2022

Nr. 2022/1439

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime) Taxen für das Jahr 2023

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement des Innern die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144^{quater} Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, Pflege- und Betreuungskosten fest.

Damit eine für den ganzen Kanton richtige Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und, gestützt auf diese, korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, muss eine hohe Transparenz gegeben sein. Dazu muss die Rechnungslegung, bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung, einheitlich erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des ehemaligen Amts für soziale Sicherheit (ASO), des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) sowie senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn erarbeitet. Das Reglement ist mit RRB Nr. 2020/135 vom 27. Januar 2020 in Kraft gesetzt worden.

Weil eine verbesserte Datenlage über alle Heime erst im Jahr 2021 auf Basis der Kostenrechnung 2020 realisiert werden konnte, wurde das Taxreglement erstmals zur Bemessung der Taxen für das Jahr 2022 angewendet (vgl. RRB Nr. 2021/1615 vom 8. November 2021). Die Erfahrungen aus dem ersten Umsetzungsjahr wurden anschliessend durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Gesundheitsamts (GESA), des VSEG, der GSA und von senesuisse, ausgewertet. Es kann festgehalten werden, dass durch die Anwendung des Rechnungslegungsreglements die geforderte Kostentransparenz hergestellt werden konnte. Erstmals war es möglich, gestützt auf Kosten-/Leistungsrechnungen Höchsttaxen zu berechnen und in deren Rahmen individuelle Taxen nach dem jeweiligen Bedarf festzusetzen. Es zeigte sich jedoch die Notwendigkeit, das Reglement und den Anhang zu überarbeiten, um gewisse Unklarheiten zu beseitigen und Präzisierungen anzubringen. Das überarbeitete Reglement wurde mit RRB Nr. 2022/671 vom 26. April 2022 in Kraft gesetzt.

2. Erwägungen

2.1 Taxen 2023 für stationäre Angebote

Mit diesem Reglement werden die Alters- und Pflegeheime verpflichtet, ihre Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER abzulegen. Alle Alters-

und Pflegeheime, welche auf der Heimliste des Kantons Solothurn geführt werden, müssen zudem eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik erstellen. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen der Handbücher Artiset, ehemals Curaviva. Abweichende Bestimmungen sind im Reglement aufgeführt.

Die Heime legten dem Departement des Innern die Kostenrechnungen und die dazugehörigen Details zur Ermittlung der Finanzierungsanteile gemäss § 144^{quater} Abs. 4 SG offen. Die Analyse der Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken zeigt, dass die Höchstattaxe sowohl im Bereich der Hotellerie inkl. Betreuung als auch im Bereich der Pflege für das Jahr 2023 angepasst werden muss. In den Verhandlungen über die Höchstattaxen 2023 wurde zudem vereinbart, dass im Bereich der Pflege die Patientenbeteiligung in den Pflegestufen 1-2 angepasst werden soll und ausgewiesene Pflegekosten in den Pflegestufen 1-3 künftig durch die öffentliche Hand übernommen werden sollen. Letzteres nur, soweit diese nicht durch die limitierten Beiträge der obligatorischen Krankpflegeversicherung (OKP) und die Patientenbeteiligung gedeckt sind. Damit wird die aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf die Restkostenfinanzierung umgesetzt (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C_446/2017 vom 20. Juli 2018). Die festzulegenden Pfl egetaxen gelten vorbehältlich einer möglichen Anpassung der Krankenkassenbeiträge pro Pflegestufe durch den Bundesrat. Die Investitionskostenpauschale (IKP) wird für das Jahr 2023 wiederum auf 26 Franken festgelegt.

In den Verhandlungen über die Höchstattaxen 2023 wurde zudem vereinbart, aufgrund der aktuell angestiegenen Inflationsrate einen Teuerungsausgleich in den Bereichen Hotellerie (inkl. Betreuung) und Pflege zu berücksichtigen. Die Höhe des Teuerungsausgleichs bemisst sich nach dem durch den Kanton gewährten Teuerungsausgleich für das Staatspersonal.

2.2 Teilstationäre Angebote

Die Taxen für die teilstationären Angebote im Bereich Pflege werden angepasst. Im Jahr 2018 wurden erstmals Beiträge vonseiten der Gemeinden ausgerichtet. Die Tagesstätten sind nun an den Kanton und die Einwohnergemeinden herangetreten, um darauf hinzuweisen, dass die Höchstattaxe für die Tages- oder Nachtstruktur zu tief angesetzt ist. Ohne Spenden sei damit nur eine defizitäre Betriebsführung möglich. Dies wurde im August 2022 anhand ausgewählter Kostenrechnungen des Jahres 2021 aufgezeigt. Es wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des GESA, des VSEG und der Tagesstätten, ein neues und kostendeckendes Finanzierungsmodell für die Tagesstätten erarbeiten soll. Dies basierend auf der Versorgungsplanung Langzeitpflege, die im Oktober 2023 in Kraft tritt sowie den Kostenrechnungen der Jahre 2021 und 2022. Für das Jahr 2023 haben der Kanton und der VSEG zugestimmt, eine Taxe von 175 Franken pro Tag zu gewähren. Es gelten weiterhin folgende Beiträge der öffentlichen Hand:

1. Leistung A = für Tagesgäste ohne besondere Auffälligkeiten 10.00 Franken
2. Leistung B = für Tagesgäste mit psychischer Beeinträchtigung 20.00 Franken
3. Leistung C = für Tagesgäste mit Demenz 30.00 Franken.

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien B und C setzt ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Departement erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung, zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

2.3 Ausserkantonale Heimeintritte

Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) sieht vor, dass für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung derjenige Kanton zuständig ist, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten zudem seit 1. Januar 2019 für Aufenthalte von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz verbindlich die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

Allerdings kann nach wie vor die Wahlfreiheit der Versicherten eingeschränkt werden. Wenn sich pflegebedürftige Personen für einen ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalt entscheiden, obwohl in ihrem Herkunftskanton ein Pflegeheimplatz vorhanden gewesen wäre, müssen sie allfällige Mehrkosten des ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalts selber tragen. Dem Gesetzgeber war diese Problematik bei der Verabschiedung der KVG-Änderung bewusst. Ausnahmen sind dort angezeigt, wo die Wohngemeinde sich an einer ausserkantonally liegenden Institution in irgendeiner Weise verbindlich beteiligt oder eingekauft hat (Stiftung Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten, Alters- und Pflegezentrum Rondo, Verein Safenwil-Walterswil, Altersheim Moosmatt Murgenthal). Allerdings dürfen auch diese Zusammenhänge nicht dazu führen, das grundsätzliche Modell der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn und insbesondere die Kostensteuerung bei der Tarifgestaltung auszuhebeln. In diesem Sinne bleibt die höchstmögliche Abgeltung der Pflegestufe 12 das verbindliche Maximum. Kann der versicherten Person aber zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so hat der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers zu übernehmen. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind danach für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

2.4 Sonderregelungen

Mit RRB Nr. 2015/2031 vom 1. Dezember 2015 wurden die Rahmenbedingungen für ausserkantonale Heimeintritte, für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim sowie für Tages- und Nachtstrukturen und 24-Stunden-Struktur in Alters- und Pflegeheimen festgelegt. Diese Bestimmungen bleiben unverändert. Bei Beatmungspatientinnen und -patienten liegt in der Regel ein individueller Bedarf vor. Entsprechend kann keine Taxe fixiert werden. Diese wird im Rahmen einer Einzelfallanerkennung gemäss § 21 Abs. 3 SG durch das GESA festgelegt.

3. Beschluss

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2023, wie im Anhang 2 Höchsttaxen 2023 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime, Langzeitpflege Solothurner Spitäler AG, Tagesstätten im Alter) aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2023
- Höchsttaxen 2023 – Anhang 2; Alters- und Pflegeheime, Solothurner Spitäler AG (soH), Tagesstätten im Alter
- Langzeitpflege Heime – Höchsttaxen 2023

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); SIM, CUL
Gesundheitsamt (2); BRO, BAC
Amt für Gemeinden
Aktuariat SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse (2)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf
senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz,
Bahnhofplatz 2, 3011 Bern
santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA
Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA
Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Herr Martin Häusermann, CEO,
Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5001 Aarau
Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern